

Seit 1850

STEIERMÄRKISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
DER DISZIPLINARRAT



Geschäftsordnung

für den

Disziplinartrat

der

Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Zusammensetzung und Ergänzung des Disziplinarrates

§ 1

- (1) Der Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer besteht mit Einschluss des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten aus einundzwanzig Mitgliedern (§ 5 (2) DSt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Die gewählten Mitglieder sind für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

§ 2

- (1) Wahlen in den Disziplinarrat nimmt die Rechtsanwaltskammer alljährlich in ihrer ordentlichen Plenarversammlung, im Bedarfsfall auf Verlangen des Präsidenten aber auch in einer außerordentlichen Plenarversammlung vor.
- (2) Zu diesem Zwecke gibt der Präsident die Namen der ausscheidenden Mitglieder dem Kammerpräsidenten bekannt.

§ 3

- (1) Die Wahl eines oder beider Vizepräsidenten erfolgt in der ersten beratenden Versammlung des Disziplinarrates, die dem Ausscheiden eines oder beider Vizepräsidenten aus dem Disziplinarrat oder dem Erlöschen ihrer Funktion folgt, und zwar unter dem Vorsitz des Präsidenten in Anwesenheit von mindestens vierzehn Mitgliedern, mit einfacher Mehrheit.
- (2) Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (3) Ist auch das Amt des Präsidenten vakant oder der Präsident verhindert, dann leitet das dienstälteste Mitglied des Disziplinarrates die Wahl des/der Vizpräsidenten.

§ 4

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem 1. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Beim Disziplinarrat sind ein Kammeranwalt und zwei Kammeranwaltstellvertreter bestellt. Für deren Wahl und Nachwahl gelten die Bestimmungen des § 2 sinngemäß.

Die Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 6

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten sind im Disziplinarstatut geregelt.
- (2) Darüber hinaus obliegen dem Präsidenten folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung, der Registerführung, der Kanzleigeschäfte und der Verwahrung der Akten.
 - b) Weiterleitung der Anzeigen an den Kammeranwalt.
 - c) Bestellung des Untersuchungskommissärs über Antrag des Kammeranwaltes.
 - d) Verständigung des Anzeigers von der Einleitung einer Voruntersuchung.
 - e) Einberufung und Leitung der beratenden Sitzungen.
 - f) Nach Fassung des Einleitungsbeschlusses Zuweisung der Akten an den Vorsitzenden des zuständigen Senates.
 - g) Veranlassung der Vollziehung der Erkenntnisse und Beschlüsse durch den Ausschuss.
 - h) Liquidierung der Kostenrechnungen der Mitglieder des Disziplinarrates, des Kammeranwaltes und der Mitglieder der OBDK im Wege des Kammerkassiers.
 - i) Nach Rechtskraft der Beschlüsse oder Erkenntnisse die Verständigung des Anzeigers über den Ausgang des Verfahrens.
 - j) Mitteilung über das Ergebnis der Wahlen gemäß § 7 (5) DSt.

- (3) Für die Vertretung des Präsidenten und der Vizepräsidenten im Falle ihrer Verhinderung ist § 8 des Disziplinarstatutes anzuwenden.
- (4) Der Präsident hat (§ 15 (2) DSt) drei erkennende Senate zu bilden.
- (5) Vorsitzende sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten nach Maßgabe der vom Präsidenten zu erlassenden Geschäftsverteilung.
- (6) Dem Vorsitzenden des erkennenden Senates obliegt die Bestellung eines Berichterstatters, Anberaumung des Verhandlungstermines, Leitung der Verhandlung, Beratung und Abstimmung, Ausfertigung von Erkenntnissen und Beschlüssen und Bestimmung der Kosten des Verfahrens.
- (7) Für die Vertretung der Senatsvorsitzenden im Falle ihrer Verhinderung gelten die Bestimmungen der Geschäftsverteilung.

Die Funktionen der Mitglieder

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm vom Präsidenten zugeteilten Referate und Untersuchungen zu übernehmen und ohne Verzug zu erledigen.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Sitzungen und Verhandlungen teilzunehmen, Verhinderungen aber dem Präsidenten (Vorsitzenden des erkennenden Senates) rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

Eine Stimmenthaltung bei den Abstimmungen ist nicht zulässig.

§ 9

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten unverzüglich bekannt zu geben, der darüber entscheidet.
- (2) Erachtet sich der Präsident selbst als befangen oder durch einen Ausschließungsgrund betroffen, hat er den Akt jenem Vizepräsidenten abzutreten, der nach der

Geschäftsverteilung zu seiner Vertretung bestimmt ist.

- (3) Werden gegen den Präsidenten seitens des Beschuldigten oder des Kammeranwaltes Befangenheits- oder Ausschließungsgründe geltend gemacht, entscheidet gemäß § 26 (5) DSt die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission.

§ 10

Gegen Mitglieder des Disziplinarrates, die ohne hinreichend bescheinigte Entschuldigung den Sitzungen oder Verhandlungen fernbleiben, kann mit Beschluss des Disziplinarrates eine Ordnungsstrafe bis zu Euro 50,-- verhängt und ihnen gleichzeitig der Ersatz der Kosten der vereitelten Sitzung oder Verhandlung aufgetragen werden.

§ 11

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarrates üben ihr Amt unentgeltlich aus.
- (2) Reisekosten und sonstige Barauslagen, die der Kammeranwaltschaft und den Anwaltsrichtern in Ausübung ihres Amtes entstanden sind, werden ihnen aus der Kammerkasse ersetzt.
- (3) Für diejenigen Mitglieder des Disziplinarrates, die ihren Kanzleisitz nicht in Graz haben, gehören zu diesen Auslagen auch die Kosten der Hin- und Rückreise zu den Sitzungen und Verhandlungen des Disziplinarrates.
- (4) Die Auslagen und Kosten werden gemäß § 11 (3) 1 x jährlich über den Präsidenten liquidiert und angewiesen, wogegen die Anweisungen gemäß § 11(2) jeweils im Anschluss an die Erledigung der bezughabenden D-Verfahren mit entsprechender Reisekostenabrechnung erfolgen.

§ 12

Für jede Verhandlung hat der Vorsitzende des Senates in ausreichender Zahl Ersatzmitglieder zu laden, die für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung eines Senatsmitgliedes an dessen Stelle zu treten haben.

Die Auswahl und Reihung der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung.

Die Funktionen des Kammeranwaltes

§ 13

Der Kammeranwalt besorgt die ihm nach dem Gesetze aufgetragenen Geschäfte entweder selbst, oder durch einen seiner beiden Stellvertreter.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn jener der beiden Stellvertreter, den er bestimmt, ansonsten der Stellvertreter mit der längeren Funktionsdauer.

§ 14

Der Kammeranwalt nimmt an allen Verhandlungen und Sitzungen des Disziplinarrates teil, darf jedoch bei Beratungen und Abstimmungen nicht anwesend sein.

§ 15

Steht ein Auftrag des Ausschusses an den Kammeranwalt mit seiner Überzeugung im Widerspruch, dann hat er das Recht, seine Vorstellung in einer Sitzung des Ausschusses mündlich vorzubringen. Den hiernach vom Ausschuss gefassten Beschluss hat er jedenfalls auszuführen.

§ 16

- (1) Die Funktionen des Kammeranwaltes und seiner Stellvertreter sind unentgeltlich.
- (2) Bezüglich der Reise- und sonstigen Barauslagen gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

Disziplinarverfahren

§ 17

Für das Disziplinarverfahren gelten die Bestimmungen des fünften Abschnittes (§§ 20 bis 45)

des Disziplinarstatutes und ergänzend die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 18

- (1) Die Zusammensetzung der erkennenden Senate (§ 30 DSt) und der Senate, die über einstweiligen Maßnahmen beschließen (§ 19 DSt) und die Zuweisung der Geschäftsstücke an die einzelnen Senate sind für jedes Geschäftsjahr durch den Präsidenten mit Geschäftsverteilung zu regeln.
- (2) Alle anderen Senate sind vom Präsidenten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 15 (3) DSt zu bilden.
- (3) Über die Berichte und Anträge der Untersuchungskommissäre (§ 28 DSt) finden beratende Sitzungen statt, die vom Präsidenten einberufen werden.
- (4) Über jede beratende Sitzung des Disziplinarrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist und die Bezeichnung der Disziplinarsache, die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Inhalt der Anträge und Entscheidungen und das Abstimmungsverhältnis zu enthalten hat.

§ 19

- (1) Jede beim Disziplinarrat einlangende Anzeige ist dem Kammeranwalt zu übermitteln.
- (2) Kommen dem Disziplinarrat Umstände zur Kenntnis, die den Verdacht eines Standesvergehens begründen, ist dies ebenfalls dem Kammeranwalt mitzuteilen.
- (3) Über Antrag des Kammeranwaltes bestellt der Präsident einen Untersuchungskommissär.

§ 20

- (1) Der Untersuchungskommissär hat seine Erhebungen, soweit erforderlich, durchzuführen und nach Beendigung seiner Tätigkeit, jedenfalls aber nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Bestellung, für die beratende Sitzung einen Bericht oder Zwischenbericht und einen Entwurf des von ihm beantragten Beschlusses vorzubereiten.
- (2) Dem Kammeranwalt sowie dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten ist zeitgerecht vor der beratenden Sitzung Einsicht in den Bericht zu gewähren (spätestens vier Tage vor der jeweiligen beratenden Sitzung).

- (3) Sollten sich in der beratenden Sitzung noch ergänzende Erhebungen als notwendig herausstellen, so sind diese durch den Untersuchungskommissär durchzuführen.
- (4) Einleitungsbeschlüsse haben eine kurzgefasste Darstellung der Anschuldigungen sowie derjenigen Umstände zu enthalten, auf die sie gestützt werden.
- (5) Die schriftliche Ausfertigung des Einleitungs- bzw. Einstellungsbeschlusses ist binnen längstens vier Wochen ab Beschlussfassung der zuständigen Geschäftsstelle des Disziplinarrates zu übermitteln.

§ 21

Für die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden des Senates ein Berichterstatter zu bestellen. Der Untersuchungskommissär darf dem erkennenden Senat nicht angehören.

§ 22

- (1) Vor der mündlichen Verhandlung sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung so rechtzeitig zu laden, dass zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin der Verhandlung ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegt.
- (2) Dem Beschuldigten ist gleichzeitig mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Liste der erkennenden Senatsmitglieder und der Ersatzmitglieder mitzuteilen.
- (3) Über Anträge auf Verlegung der mündlichen Verhandlung, auf Ladung von Zeugen oder Ergänzung der Untersuchung, die vor der Verhandlung gestellt werden, entscheidet in dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, tunlichst im Einvernehmen mit dem Berichterstatter.

§ 23

- (1) Zu jeder Verhandlung hat der Vorsitzende des Senates Ersatzmitglieder zu laden, die im Falle der Verhinderung oder Ablehnung eines Senatsmitgliedes an dessen Stelle zu treten haben.
- (2) Die Auswahl und Reihung der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung.

§ 24

- (1) Nach Beginn der Verhandlung darf sich kein Senatsmitglied ohne Unterbrechung der Verhandlung entfernen.
- (2) Die Befragung des Beschuldigten und der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden. Ein Fragerecht steht auch dem Berichterstatter, den übrigen Senatsmitgliedern, dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger in dieser Reihenfolge zu.

§ 25

- (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat die Disziplinarsache, den Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des erkennenden Senates, des Kammeranwaltes, des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Schriftführers zu enthalten.
- (2) Im Protokoll sind alle wesentlichen Vorgänge, die Aussagen der vernommenen Zeugen, die verlesenen Aktenstücke und die Anträge des Kammeranwaltes, des Beschuldigten und des Verteidigers anzuführen.
- (3) Als Protokollführer wird durch den Senatsvorsitzenden ein Mitglied des Senates mit Ausschluss des Berichterstatters, bestimmt.
- (4) Die Verlesung von Protokollen und Urkunden erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter.

§ 26

- (1) Bei der Beratung stellt und begründet zuerst der Berichterstatter seine Anträge, der auch die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zu verfassen hat.
- (2) Über die Beratung ist ein gesondertes Protokoll zu führen.
- (3) Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

§ 27

Die Hereinbringung der Verfahrenskosten und der Geldstrafen erfolgt über Antrag des Ausschusses durch die Gerichte.

Kanzleiführung

§ 28

- (1) In der Kanzlei des Disziplinarrates ist jedes einlangende Poststück in ein Postbuch einzutragen, in welches auch das Eingangsdatum, der Gegenstand, der Absender und allenfalls die Art der Verfügung über dasselbe einzutragen sind. Insbesondere ist im Postbuch anzumerken, ob und wann Einlaufstücke an den Kammeranwalt weitergeleitet wurden. Diese Poststücke erhalten eine eigenen Posteingangszahl.
- (2) Über jeden Antrag des Kammeranwaltes auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs ist ein Akt mit einer Inhaltsübersicht anzulegen.
- (3) Über diese Akten ist ein Register („D-Register“) zu führen, in welchem die wesentlichen Verfahrensschritte und –ergebnisse so einzutragen sind, dass der aktuelle Stand des Verfahrens daraus entnommen werden kann.
- (4) Jene Akten, in denen ein rechtskräftiger Einleitungsbeschluss vorliegt, sind in einem eigenen Register in der Reihenfolge des Einlangens der Einleitungsbeschlüsse (bzw. in den Fällen der Einleitung durch die OBDK oder der Delegation der Akten) zu verzeichnen („DV-Register“) und mit einer entsprechenden zusätzlichen Geschäftszahl zu versehen, der die Zahl des zuständigen Senates voranzustellen und mit der Jahreszahl abzuschließen ist (zB 1 DV 1/08).
- (5) Mehrere gleichzeitig einlangende Geschäftsstücke (Akten) sind vorerst alphabetisch zu ordnen und dann mit fortlaufender Nummerierung in die Register einzutragen.
- (6) Wird ein Akt gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte geführt, dann ist die Reihung ihrer Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge maßgebend. Bei Namensgleichheit sind zum Zwecke der Reihung auch die Vornamen alphabetisch einzubeziehen.
- (7) Die Zugehörigkeit der Akten zu den erkennenden Senaten ergibt sich aus der vom Präsidenten jährlich zu erstellenden Geschäftsverteilung.

§ 29

- (1) Alle Erkenntnisse, Beschlüsse und Erledigungen des Disziplinarrates sind mit dessen Amtssiegel zu versehen.
- (2) Für jeden Beschluss und jedes Erkenntnis hat der Präsident bzw. Vizepräsident

(Vorsitzender des erkennenden Senates) eine Rechtsmittelbelehrung und eine Zustellverfügung zu erlassen und gleichzeitig auch jene Anordnung zu treffen, die erst nach Rechtskraft auszuführen sind, wie etwa Verständigung des Anzeigers (§ 28 (3), § 40 letzter Satz DSt), Kostenbemessung, Termin für das Außerkrafttreten einstweiliger Maßnahmen.

§ 30

Zwischen dem Ausschuss, dem Disziplinarrat und dem Kammeranwalt können Mitteilungen im kurzen Wege durch Übersendung der mit entsprechenden Vermerken versehenen Geschäftsstücke erfolgen. Die Vermerke sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 31

Amtliche Ausfertigungen des Disziplinarrates sind durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten, Beschlüsse und Erkenntnisse außerdem von einem Mitglied des Disziplinarrates, in der Regel vom Berichterstatter oder Untersuchungskommissär, zu unterzeichnen.

§ 32

- (1) Die Einsicht in die Disziplinarakte steht dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger zu.
- (2) Beratungsprotokolle und Entwürfe sind von der Einsicht ausgenommen.
- (3) Über jede Akteneinsicht ist ein Aktenvermerk anzufertigen.
- (4) Die Einsichtnahme anderer Personen in Disziplinarakte ist nur mit Genehmigung des Präsidenten, im Verhandlungsstadium des Vorsitzenden des erkennenden Senates zulässig.
- (5) Die Akteneinsicht hat im Beisein des Verhandlungsreferenten, des Untersuchungskommissärs oder einer vom Präsidenten oder dem Senatsvorsitzenden zu bestimmenden Person zu erfolgen.

Graz, am 13. November 2007